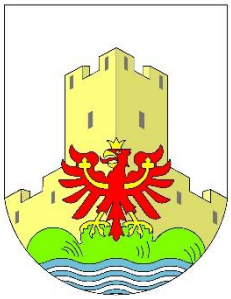

Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2019

Verordnung der Stadtgemeinde Landeck mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2019 über die Festlegung von bewirtschafteten Parkzonen im Ortsgebiet von Landeck und die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in diesen Parkzonen.

Auf Grund § 2 Abs. 1Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 in der Fassung LGBl. 144/2018 wird nach Anhörung des Straßenverwalters verordnet:

§ 1
Abgabengegenstand

(1) Die Stadtgemeinde Landeck erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen in den in der Anlagen I bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) werktags von Montag bis Samstag, 0 bis 24 Uhr eine Abgabe.

(2) Der Parkplatz beim Sportplatz Perjen in der Parkzone Perjen (Pj) ist gebühenpflichtig. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Besucher des öffentlichen Schwimmbades Perjen und des Sportplatzes Perjen in der Zeit von 9 bis 20 Uhr.

(3) Als Parken im Sinn des Abs. (1) gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. (1) verpflichtet.

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen gemäß Anhang I wie folgt festgesetzt.

2 Stunden	gebührenfrei mit Parkscheibe	
3 Stunden	EUR	1,--
4 Stunden	EUR	2,--
24 Stunden	EUR	3,--

(2) Für den Inhaber einer Anwohnerparkkarte gemäß § 5 Abs. (1) EUR 14,-- pro Monat.

§ 4
Art der Abgabeentrichtung

(1) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. (1) ist bei Beginn des Parkvorganges durch die Bezahlung des Geldbetrages bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. (2) ist jeweils monatlich im Vorhinein zu entrichten.

(3) Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt.

a) Für die Abgabe gemäß Abs. (1) ist auf dem bei der Abgabeentrichtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit anzugeben. Der Parkschein ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

b) Für die Abgabe gemäß Abs. (2) ist die Anwohnerparkkarte in Form einer Parkvignette auszuführen. Die Parkvignette hat auf der Vorderseite eine eindeutige alphanummerische Bezeichnung zu enthalten. Die Parkvignette ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe auf dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

c) Für das Parken während dem gebührenfreien Zeitraum ist eine Parkscheibe zu verwenden. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5
Anwohnerparken
Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

(1) Die Bewohner in den Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das uneingeschränkte Parken anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Anwohnerparkkarte) darf nur erteilt werden:

a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,

b) für die Dauer von höchstens zwei Jahren,

c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes zu parken, und

d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(2) Pro Haushalt kann maximal für eine Anwohnerparkkarte angesucht werden.

(3) In den Fällen gemäß Abs. (1) entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und Aushändigung der Parkvignette. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Stadtgemeinde Landeck.

(4) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 oder nach § 6 oder 7 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;

b) eine Parkzone, die keine Kurzparkzone ist, zu einer abgabenpflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabenpflichtige Kurzparkzone zu einer anderen Parkzone erklärt wird oder

c) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 6
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Anschlag an der Amtstafel in Kraft.

(2) Hinsichtlich Anlage I tritt die Verordnung mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft (Anlage II). Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 5 gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.

(3) Die Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 (Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2017) tritt mit Inkrafttreten der Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2019 außer Kraft.

(4) Ausgegebene Anwohnerparkkarten gemäß Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 bleiben weiterhin gültig und sind als Anwohnerparkkarten gemäß § 5 Abs. (1) zu werten.

(5) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Jörg

ANLAGE I

Zone	Abgrenzung Lageplan „Parkraumbewirtschaftung Zone Angedair (Ag) und Zentrum (Ze)“ Lageplan „Parkraumbewirtschaftung Zone Perjen (Pj)“
Angedair (Ag)	Andreas-Hofer-Straße Kreuzbühelgasse Venetweg Ödweg Fischerstraße ab Kreuzung Salurnerstraße Richtung Norden mit Nebenstraßen Brixnerstraße Salurnerstraße Urichstraße ab südliche Grundgrenze Gp. 2507/2 (Tennisanlage) bis Hausnummer 2 (Bp. .509) Spielstraße Paschegasse Urtlweg Gp. 2255/3 bis östliche Grundgrenze Gp. 2276/2
Perjen (Pj)	Perjenerweg ab westlicher Grundgrenze Gp. 1267/13 Richtung Osten Römerstraße Schrofensteinstraße Riefengasse Burgweg Unter Feldgasse Obere Feldgasse Siedlergasse Kirchenstraße Fritz-Zelle-Weg inklusive Parkplatz beim Sportplatz Perjen Josef-Stapf-Straße Paxsiedlung Lötzweg Uferstraße
Zentrum (Ze)	Malser Straße ab Kreuzung Neues Straßl bis nördliche Grundgrenze der Bp. .689/3 (Malser Straße 88)

ANLAGE II

Hinweisschild	Beschreibung
	Parkzone Xxx (Kurz-Bezeichnung Parkzone gemäß Anlage I) gebührenpflichtig werktags MO-SA, 0 – 24 Uhr 2 Stunden gebührenfrei mit Parkscheibe 3 Stunden EUR 1,-- 4 Stunden EUR 2,-- 24 Stunden EUR 3,--
	Parkzone Ende

Pj

Ze

Ag

Parkraumbewirtschaftung

Zone Angedair (Ag) und Zentrum (Ze)

Maßstab	1:3.000
Datum	27.6.2019
Blattname	-
Bearbeiter	-

Pj

Ag

Ze

Parkraumbewirtschaftung

Zone Perjen (Pj)

Maßstab	1:3.300
Datum	27.6.2019
Blattname	-
Bearbeiter	-